

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

In bezugs durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVII. Jahrgang. | **Berlin, Donnerstag, den 26. August 1909.** | **Nr. 48.**

Inhalt: Post- und Telegraphenwesen: Anweisung für den Funkentelegraphendienst Seite 768

Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Für den Funkentelegraphendienst ist die nachstehende Anweisung erlassen worden. Die Anweisung kann im Wege des Buchhandels von H. v. Decker's Verlag, G. Schend, Berlin S.W. 19, Jerusalemmer Straße 56 bezogen werden.

Berlin W. 68, den 12. August 1909.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.



I. Allgemeines.

§ 1. 1. Unter Küstenstation wird jede Funkentelegraphenstation verstanden, die auf festem Lande oder auf einem dauernd verankerten Schiffe errichtet ist und zum Austausch von Nachrichten mit den Schiffen in See benützt wird.

2. Jede Funkentelegraphenstation auf einem nicht dauernd verankerten Schiffe wird Bordstation genannt.

3. Das mittels Funkentelegraphen übermittelte Telegramm heißt Funkentelegramm.

II. Geltungsbereich der Anweisung.

§ 2. Die Anweisung regelt

a) den öffentlichen Verkehr der deutschen Küstenstationen mit deutschen Bordstationen und der deutschen Bordstationen untereinander,

b) den öffentlichen Verkehr der deutschen Küstenstationen mit fremden Bordstationen sowie deutscher Bordstationen mit fremden Küsten- und mit fremden Bordstationen*).

Daneben gilt die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich insoweit, als ihr die Bestimmungen dieser Anweisung nicht entgegenstehen.

Die internationale Funkentelegraphie unterliegt außerdem den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 17 des internationalen Telegraphenvertrages von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875. Auch finden die Bestimmungen der Ausführungsvereinbarung zum internationalen Telegraphenvertrage, soweit sie nicht im Widerspruch mit dieser Anweisung stehen, sinngemäß Anwendung.

III. Verpflichtung zum funkentelegraphischen Verkehr.

§ 3. 1. Die Küstenstationen und die Bordstationen sind verpflichtet, ohne Unterschied des von ihnen benutzten funkentelegraphischen Systems Funkentelegramme mit einander auszutauschen.

2. Soweit für einzelne Stationen Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs festgesetzt sind, ist dies in dem internationalen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen (§ 4) angegeben.

IV. Internationales Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen.

§ 4. 1. Vom internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen in Bern wird ein Verzeichnis in Betracht kommenden Funkentelegraphenstationen herausgegeben.

Es enthält für jede Station folgende Angaben:

1. für die Küstenstationen Namen, Nationalität und geographische Lage; für die Bordstationen Namen, Nationalität, Unterscheidungszeichen des internationalen Signalbuches und Heimathafen des Schiffes;
2. Rufzeichen (die Rufzeichen müssen aus Gruppen von drei Buchstaben bestehen und voneinander verschieden sein);
3. normale Reichweite;
4. funkentelegraphisches System;
5. Art der Empfangsapparate (Schreib-, Hörapparate oder andere);
6. Wellenlängen (die Normalwelle ist unterstrichen);

*) Anmerkung zu § 2. Soweit die Bestimmungen dieser Anweisung für Bordstationen in Betracht kommen, die von Privatunternehmern betrieben werden und nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wird ihre Befolgung auch diesen Bordstationen auferlegt.



7. Art des Verkehrs, dem die Station dient:

- allgemeiner öffentlicher Verkehr;
- beschränkter öffentlicher Verkehr*) (Verkehr mit den Schiffen . . . , mit den Schiffsfahrtslinien , mit den nach dem System ausgerüsteten Schiffen usw.);
- öffentlicher Verkehr auf weite Entfernung;
- Privatverkehr;
- besonderer Verkehr (ausschließlich amtlicher Verkehr);
- u. s. w.

8. Dienststunden;

9. Höhe der Küstengebühr oder der Vordgebühr.

2. Jede Küsten- und jede Vordstation erhält ein Exemplar dieses Verzeichnisses und hat es auf Grund der gelieferten Nachträge und Berichtigungen dauernd richtig zu halten.

V. **Erhaltung von Störungen.**

§ 5. 1. Der Betrieb der Funkentelegraphenstationen ist möglichst so einzurichten, daß er den Dienst anderer derartiger Stationen nicht stört.**)

2. Der Austausch überflüssiger Zeichen und Wörter ist unterzagt. Versuche und Übungen dürfen nur insoweit stattfinden, als sie den Betrieb anderer Stationen nicht stören.

3. Sämtliche Stationen sind verpflichtet, den Telegrammaustausch mit der geringsten Energie, die für eine gute Verständigung aufgewandt werden muß, zu betreiben.

4. Der Verkehr zwischen den Vordstationen soll sich so abwickeln, daß der Betrieb der Küstenstationen dadurch nicht gestört wird. Letzteren gebührt im allgemeinen der Vorrang für den öffentlichen Nachrichtenverkehr.

VI. **Anruf von Schiffen in Seenot.**

§ 6. Die Funkentelegraphenstationen sind verpflichtet, Anrufe von Schiffen in Seenot mit unbedingtem Vorrang entgegenzunehmen, zu beantworten und ihnen gebührend Folge zu geben.**)

§ 7. In Seenot befindliche Schiffe gebrauchen das Zeichen



das in kurzen Zwischenräumen wiederholt wird.

Sobald eine Station das Notsignal wahrnimmt, muß sie alle andere Korrespondenz unterbrechen und darf sie erst wieder aufnehmen, nachdem sie die Gewißheit erlangt hat, daß die durch den Hilferuf veranlaßte Korrespondenz beendet ist.

Fügt das Schiff in Seenot am Schlusse der Reihe von Notzeichen das Aufzeichen einer bestimmten Station hinzu, so hat nur diese den Ruf zu beantworten. Fehlt die Angabe einer bestimmten Station in dem Hilferufe, so hat jede das Notsignal empfangende Station die Verpflichtung, sich zu melden.**)

§ 8. Wegen der weiteren Behandlung der von Schiffen in Seenot eingehenden Meldungen erhält jede Küstenstation besondere Anweisung von der vorgeordneten Behörde.

*) Anmerkung. Zu den Stationen mit beschränktem öffentlichem Verkehr gehören die auf deutschen Kreuzschiffen errichteten Stationen. Diese verkehren in der Regel funktentelegraphisch nur mit einer bestimmten Küstenstation und befördern:

- 1. Telegramme (dienstliche und private), die von ihrer Bestimmung ausgehen oder an sie gerichtet sind;
- 2. Telegramme, die ihnen etwa von Schiffen in See auf anderem als funktentelegraphischem Wege zur Weiterbeförderung zugehen.

Mit Schiffen in See dürfen diese Stationen funktentelegraphisch nur in Fällen der Not verkehren. Für die unter 1 und 2 bezeichneten Telegramme wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 % erhoben. Die Gesamtgebühr wird für die an Feuerlöcher gerichteten Telegramme vom Absender und für die von Kreuzschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

**) Anmerkung. Diese Bestimmung findet auch auf Küsten- und Vordstationen Anwendung, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.



VII. Gebührensrechnung und Erhebung.

§ 9. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfasst:*)

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar
 - a) die „Küstengebühr“, die der Küstenstation zukommt,
 - b) die „Vordgebühr“, die der Vordstation zukommt,
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

§ 10. 1. Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 *M* für das Wort, mindestens 1 *M* 50 *Pf* für ein Telegramm,
- b) die Vordgebühr 35 *M* für das Wort, mindestens 3 *M* 50 *Pf* für ein Telegramm.

2. Für sämtliche Stationen ist die Höhe der Gebühren in dem internationalen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen angegeben.

3. Zur Berechnung der hinzutretenden Gebühren für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes werden auch den Vordstationen Tarife geliefert. Sie können jedoch über die Tarifierung von Funkentelegrammen, für die sie nicht alle erforderlichen Angaben besitzen, bei den Küstenstationen Auskunft einholen.

§ 11. Hinsichtlich der Gebührenrechnung gilt das Land, auf dessen Gebiet die vermittelnde Küstenstation liegt, für Telegramme an Schiffe als Bestimmungsland, für Telegramme von Schiffen als Ursprungsland.

§ 12. Für die im Verkehr zwischen Vordstationen, gleichviel welcher Nationalität, und den Küstenstationen ausgewechselten Telegramme, die nach dem Lande der Küstenstation bestimmt sind oder aus diesem Lande herrühren, werden hinsichtlich der Beförderungsstrecke auf den gewöhnlichen Telegraphenlinien die im innern Verkehr des betreffenden Landes geltenden Gebühren erhoben.

§ 13. 1. Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Vordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben.

2. Im Verkehr zwischen Vordstationen wird die dem gebenden Schiffe zukommende Vordgebühr vom Absender, die dem aufnehmenden Schiffe zukommende vom Empfänger erhoben.

VIII. Behandlung der Telegramme von und nach Funkentelegraphenstationen, die nicht im Stationsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 14. 1. Telegramme an Funkentelegraphenstationen, die im Stationsverzeichnis nicht enthalten sind, bleiben, sofern nicht Ausnahmen besonders bekannt gemacht worden sind, von der Annahme ausgeschlossen.

2. Wird ein solches Funkentelegramm zugelassen, so kommen die gewöhnlichen Gebührensätze zur Anwendung.

3. Jedes von einem Schiffe herrührende Funkentelegramm, das von einer der im Verzeichnis aufgeführten Küstenstationen empfangen oder von der Verwaltung eines der im Verzeichnis aufgeführten Länder im Durchgang aufgenommen worden ist, ist weiterzubefördern.

Ebenso ist jedes für ein Schiff bestimmte Funkentelegramm weiterzubefördern, wenn die Verwaltung eines dieser Länder es zur Beförderung angenommen oder von einem anderen Lande im Durchgang entgegengenommen hat.

§ 15. Ein Funkentelegramm, das Telegraphenlinien oder Funkentelegraphenstationen eines im Stationsverzeichnis nicht vertretenen Landes berührt, kann weiterbefördert werden, wenn die Verwaltungen, denen diese Linien oder Stationen unterstehen, erklärt haben, gegebenenfalls wenigstens die für die regelrechte Beförderung der Funkentelegramme unerlässlichen Bestimmungen anzuwenden zu wollen, und wenn die Abrechnung gesichert ist.

Ein Verzeichnis dieser Verwaltungen wird eintretendenfalls dem Stationsverzeichnis beigelegt.

) Anmerkung. Wegen der Gebühren für Telegramme von und nach Stationen auf Feuer Schiffen vgl. die Anmerkung) zu § 4.

IX. Technische Einrichtung der Funktelegraphenstationen.

a) Allgemeines.

§ 16. Die Wahl der funktelegraphischen Apparate und Einrichtungen bei den Küsten- und Bordstationen ist frei. Die Einrichtung dieser Stationen soll möglichst den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik entsprechen.

b) Wellenlängen.

§ 17. 1. Für den allgemeinen öffentlichen Verkehr werden zwei Wellenlängen, die eine von 300 m und die andere von 600 m zugelassen.

2. Welche dieser Wellen als Normalwelle jeder einzelnen Küstenstation zugeteilt ist, geht aus dem Stationsverzeichnis hervor.

Jede Station muß imstande sein, während der ganzen Dauer der Dienststunden die mit ihrer Wellenlänge gegebenen Anrufe aufzunehmen; andere Wellenlängen dürfen bei ihr für den allgemeinen öffentlichen Verkehr nicht benützt werden.

Sofern bei einzelnen Stationen etwa noch andere Wellen*) für den Verkehr auf große Entfernungen oder für nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr dienende Zwecke zugelassen sind, geht dies ebenfalls aus dem Stationsverzeichnis hervor.

8. Die normale Wellenlänge für Bordstationen beträgt 300 m. Die Bordstationen müssen diese Welle zur Verfügung haben; sie dürfen außerdem noch andere Wellenlängen bis 600 m anwenden.

Schiffe geringen Raumgehalts, die sachlich außerstande sind, mit ihren Einrichtungen eine Wellenlänge von 300 m zu erzielen, können ermächtigt werden, eine geringere Wellenlänge zu benutzen.

X. Errichtung von Küsten- und Bordstationen durch Privatunternehmer.

§ 18. Die Errichtung und der Betrieb von Küstenstationen und Bordstationen durch Privatunternehmer unterliegt der Genehmigung des Reichs. Die Genehmigung wird vom Reichs-Postamt gegen Anerkennung der Bedingungen erteilt, die für Bordstationen in der Anlage 1 enthalten sind; ihre Ergänzung und Abänderung bleibt vorbehalten. Die Bedingungen für Küstenstationen werden von Fall zu Fall besonders festgesetzt.

Anlage 1.

§ 19. 1. Jede genehmigte Bordstation hat insbesondere folgenden Bedingungen zu entsprechen:

- a) das angewandte System muß ein solches mit Abstimmung sein;
- b) die Sende- und Empfangsgeschwindigkeit darf unter gewöhnlichen Umständen nicht hinter 12 Wörtern zu 5 Buchstaben in der Minute zurückbleiben;
- c) die dem funktelegraphischen Apparat zugeführte Kraft darf unter normalen Verhältnissen ein Kilowatt nicht übersteigen. Eine größere Kraft kann angewandt werden, wenn das Schiff auf eine Entfernung von mehr als 300 km von der nächsten Küstenstation Nachrichten auszutauschen hat oder wenn infolge von Hindernissen die Übermittlung sich nur durch einen vermehrten Kraftaufwand ermöglichen läßt.

2. Bevor ein Telegraphist zur Bedienung einer Bordstation zugelassen wird, hat er sich vor einer vom Reichs-Postamt bezeichneten Dienststelle einer Prüfung zu unterwerfen. Besteht er diese Prüfung, so erhält er ein Zeugnis, das seinen Befähigungsnachweis feststellt in bezug auf:

- a) die Einstellung der Apparate,
- b) die Übermittlung und die Aufnahme (sowohl vom Morsestreifen als nach dem Gehör) mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 Wörtern in der Minute,
- c) die Kenntnis der Bestimmungen über den funktelegraphischen Nachrichtenaustausch.

Außerdem wird durch das Zeugnis festgestellt, daß der Telegraphist auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet worden ist.

*) Anmerkung. Hierbei ist Voraussetzung, daß diese Wellenlängen nicht 600 m überschreiten oder daß sie größer als 1600 m sind.



f ●●■■■■●
g ■■■■■■●
h ●●●●●
i ●●
j ■■■■■■■■■■
k ■■■■■■■■
l ■■■■■■■■
m ■■■■■■
n ■■■■■■
ñ ■■■■■■■■■■
o ■■■■■■■■
ö ■■■■■■■■
p ■■■■■■■■
q ■■■■■■■■
r ■■■■■■
s ●●●
t ■■■
u ●●■■■
ll ●●■■■■■
v ●●■■■
w ■■■■■■
x ■■■■■■■■
y ■■■■■■■■
z ■■■■■■■■

Ziffern:

1 ●■■■■■■■■■
2 ●●■■■■■■■
3 ●●■■■■■■■
4 ●●■■■■■■■
5 ●●■■■■■■■
6 ■■■■■■■■
7 ■■■■■■■■
8 ■■■■■■■■
9 ■■■■■■■■
0 ■■■■■■■■

Bei der amtlichen Wiederholung und im Kopfe der Telegramme sind die Ziffern mit Hilfe der folgenden Zeichen auszudrücken. Diese Zeichen können auch im Texte der ganz in Zahlen abgefaßten Telegramme angewandt werden. Die Telegramme müssen dann den dienstlichen Vermerk „Telegramm in Ziffern“ [en chiffres] tragen.

1 ●■■■
2 ●●■■■
3 ●●■■■
4 ●●■■■
5 ●●■■■
6 ■■■■■
7 ■■■■■
8 ■■■■■
9 ■■■■■
0 ■■■■

Interpunktions- und andere Zeichen:

Punkt	[.]	● ● ● ● ●
Semikolon	[;]	— — — — —
Komma	[,]	— — — — —
Doppelpunkt	[:]	— — — — —
Fragezeichen oder Aufforderung zur Wiederholung einer nicht verstandenen Übermittlung	[?]	● — — — — ●
Ausrufungszeichen	[!]	— — — — ● — — — —
Apostroph	[']	— — — — — ●
Bindestrich oder Strich	[— oder -]	— — — — —
Bruchstrich	[/]	— ● — — — ●
Klammern (vor und nach den Wörtern)	[()]	— — — — —
Anführungszeichen (vor und nach jedem Worte oder jeder Stelle, die zwischen Anführungszeichen steht)	[„ und “]	● — — — — ●
Unterstreichungszeichen (vor und hinter die zu unterstreichenden Wörter oder Satzteile zu setzen)		● — — — — ●
Anruf (jeder Übermittlung vorangehend)		— — — — —
Doppelstrich	[=]	— — — — —
Verstanden		● ● ● ● ●
Irrung		● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●
Schluß der Übermittlung (streuz †)		— — — — —
Aufforderung zum Geben		— — — — —
Warten		— — — — —
Aufgearbeitet		● ● ● ● ●

Ihm bei der Übermittlung von gemischten Zahlen jede Verwechslung zu vermeiden, muß dem Bruch beim Geben ein Doppelstrich (=) vorhergehen.

2. Im Verkehr deutscher Funkentelegraphenstationen miteinander treten noch folgende Zeichen hinzu:

- a) — — — — — = Ruhezeichen. Es darf nur von öffentlichen Küstenstationen und von dem Schiffe, das die Flagge Seiner Majestät des Kaisers führt, gegeben werden. Auf das Ruhezeichen muß jede Station sofort mit dem Geben aufhören und darf erst wieder fortfahren, wenn sie zum Geben aufgefordert wird.
- b) ● ● ● ● ● = Suchzeichen. Es darf von Schiffen auf hoher See wiederholt mit ihren eigenen Namen, welche dem Zeichen folgen müssen, gegeben werden. Es ist gegebenenfalls zu beantworten durch „hier“ mit folgendem Namen.

§ 24. 1. Die Funkentelegramme können mit Hilfe des internationalen Signalbuchs abgefaßt werden.

Sind sie an eine funkentelegraphische Station zum Zweck der Weiterbeförderung gerichtet, so werden sie von dieser Station nicht überleitet.

2. Der Ruf

● — — — — ● ● ● ● ● ● ● ● ● ● ●

„PRB“ zu dem Rufzeichen bedeutet, daß das Schiff oder die Station, von der der Ruf ausgeht, mit der angrenzenden Station unter Benutzung des internationalen Signalbuchs zu verkehren wünscht. Die Anwendung der Buchstabengruppe PRB als dienstliche Angabe ist für jeden anderen als den bezeichneten Zweck verboten.

8. Wenn die Übermittlung nicht sogleich beginnen kann, teilt die Küstenstation der Bordstation die ungefähre Dauer der Wartezeit mit.

§ 30. Wird eine Küstenstation von mehreren Bordstationen angerufen, so entscheidet sie über die Reihenfolge, in der die Bordstationen ihre Korrespondenzen abwickeln sollen.

Hierbei ist für die Küstenstation lediglich der Gesichtspunkt maßgebend, daß jeder beteiligten Station Gelegenheit gegeben werden soll, die größtmögliche Zahl von Funkentelegrammen auszutauschen.

Die Küstenstation kann aus dem Schiffsort, dem Kurs und der Geschwindigkeit des Schiffes (§ 29) erkennen, wann etwa das anrufende Schiff die gegenseitige Reichweite verläßt.

§ 31. Vor Beginn des Telegrammaustausches teilt die Küstenstation der Bordstation mit, ob die Übermittlung der Telegramme einzeln abwechselnd oder in Reihen erfolgen soll; sie beginnt sodann die Übermittlung oder gibt das Zeichen



(Aufforderung zum Hören).

§ 32. Die Übermittlung wird durch das Zeichen



eingeleitet und durch das Zeichen



mit nachfolgendem Rufzeichen der gebenden Station beendet.

§ 33. Enthält das zu übermittelnde Funkentelegramm mehr als 40 Wörter, so unterbricht die gebende Station nach jeder Gruppe von etwa 20 Wörtern die Übermittlung durch ein Fragezeichen



und setzt sie erst fort, nachdem ihr die Empfangsstation das letzte gut erhaltene Wort unter Hinzufügung eines Fragezeichens wiederholt hat.

§ 34. 1. Werden die Zeichen undeutlich, so ist mit allen möglichen Hilfsmitteln zu versuchen, die Übermittlung zu Ende zu führen. Zu diesem Zweck wird das Funkentelegramm auf Wunsch der Empfangsstation höchstens dreimal wiederholt. Bleiben die Zeichen trotz dieser dreimaligen Übermittlung immer noch unleserlich, so wird das Telegramm zurückgezogen. Kommt die Empfangsbestätigung nicht an, so ruft die gebende Station die Empfangsstation von neuem. Erfolgt auf drei Anrufe keine Antwort, so wird die Übermittlung eingestellt.

2. Glaubte die Empfangsstation, daß das Telegramm trotz des mangelhaften Empfangs ausgehändigt werden kann, so setzt sie hinter den Kopf des Telegramms den dienstlichen Vermerk „Réception douteuse“ (im deutschen Verkehr „Aufnahme undeutlich“) und gibt es weiter.

d) Quittung und Schlußzeichen.

§ 35. 1. Die Quittung erfolgt in der durch die Ausführungsübereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage vorgeschriebenen Form, der das Rufzeichen der gebenden Station vorangestellt und das der empfangenden Station am Schluß hinzugefügt wird.

2. Bei der Beförderung in Reihen wird nach jedem Telegramm Quittung erteilt.

3. Der Schluß des Verkehrs zwischen zwei Stationen wird von jeder Station durch das Zeichen



und das eigene Rufzeichen ausgebrückt.

e) Leitung der Funkentelegramme.

§ 36. 1. Als Grundsatz gilt, daß die Bordstation ihre Funkentelegramme an die nächste Küstenstation abgibt.

2. Der Absender an Bord kann jedoch die Küstenstation bestimmen, durch die sein Telegramm befördert werden soll.



Die Bordstation wartet dann, bis diese Küstenstation die nächste ist. Ist dies nicht ausführbar, so wird dem Verlangen des Absenders nur entsprochen, wenn die Übermittlung ohne Störung des Betriebes anderer Stationen geschehen kann.

XIV. Anstellung der Funkentelegramme am Bestimmungsort.

§ 37. Die bei einer Bordstation eingehenden Funkentelegramme werden in ein Telegramm-
Anlage 4. Auskunftsbuch eingetragen, in welchem die Zeit der Aushändigung des Telegramms an den Empfänger zu vermerken ist.

§ 38. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgelifertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelaufen und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

§ 39. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstenotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde soll. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

XV. Besondere Telegramme.

§ 40. Ungültig sind:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergleichen,
- d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
- e) nachzusendende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Dienstelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der Ausführungsübereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage handelt,
- h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

XVI. Abschlung und Erstattung von Gebühren.

§ 41. 1. Hinsichtlich der Abschlung und Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage und der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich mit den im § 40 dieser Anweisung angegebenen Einschränkungen und unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funktentelegraphische Beförderung verwandte Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Abschlung und Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Die Gebührenerstattung wird von den an der Beförderung des Funkentelegramms beteiligten Verwaltungen oder Privatunternehmungen getragen, indem eine jede auf ihren Gebührenanteil verzichtet. Funkentelegramme indessen, auf welche die Artikel 7 und 8 des Petersburger Vertrages Anwendung finden, bleiben den Bestimmungen der Ausführungsübereinkunft zu diesem Vertrage unter-

worfen, ausgenommen den Fall, daß die Annahme dieser Funkentelegramme auf einem Dienstversehen beruht.

2. Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

3. Die Küsten- und Bordgebühren für die den deutschen Küstenstationen zur Weiterbeförderung an Schiffe in See zugehenden Telegramme sind, wenn die funkentelegraphische Übermittlung aus dem Grunde unterbleibt, weil das Schiff den Wirkungsbereich der Küstenstation bereits verlassen hat, dem Absender von Amts wegen zu erstatten.

Eine Erstattung der gewöhnlichen Telegrammgebühren kommt dagegen in solchen Fällen nicht in Frage.

XVII. Aufbewahrung des Telegrammaterials.

§ 42. 1. Die Urschriften der Funkentelegramme und die darauf Bezug habenden Belege (Morsestreifen, Durchgangsbücher, Anfunftsbücher und Abrechnungsnachweisungen) werden wenigstens 12 Monate, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, unter Beachtung aller für die Geheimhaltung erforderlichen Maßnahmen aufbewahrt.

2. Das auf Funkentelegramme des öffentlichen Verkehrs bezügliche Telegrammaterial ist von den Küstenstationen monatlich bis zum 5. des neuen Monats an die Orts-Post- oder Telegraphenanstalt, von den Stationen auf deutschen Feuerschiffen an die ihnen besonders bezeichnete Verkehrsanstalt mit der ersten Gelegenheit im neuen Monat abzuliefern.

Die Stationen an Bord deutscher Schiffe haben das Telegrammaterial des öffentlichen Verkehrs, soweit möglich, mindestens einmal monatlich und außerdem bei jedesmaliger Rückkehr in den Heimatshafen an die in den Zulassungsbedingungen genannte Verkehrsanstalt abzuliefern.

Die Bordstationen der Reichs-Marineverwaltung liefern das Telegrammaterial je nach dem Stationsorte der Schiffe an das Telegraphenamnt in Kiel oder an das Postamt in Wilhelmshaven ab.

XVIII. Abrechnung.

a) Allgemeines.

§ 43. 1. Die Küsten- und Bordgebühren werden in die durch die Ausführungsvereinbarung zum internationalen Telegraphenvertrage vorgesehenen Abrechnungen nicht aufgenommen.

Die Rechnungen über diese Gebühren werden zwischen den Verwaltungen der beteiligten Regierungen ausgeglichen. Sie werden von den Verwaltungen aufgestellt, denen die Küstenstationen unterstehen, und den beteiligten Verwaltungen übersandt.

2. Für die Beförderung eines Funkentelegramms auf den Linien des Telegraphennetzes gelten hinsichtlich der Abrechnung die entsprechenden Bestimmungen der Ausführungsvereinbarung zum internationalen Telegraphenvertrage.

3. Für Funkentelegramme von Schiffen werden die an Bord erhobenen Küsten- und gewöhnlichen Telegrammgebühren von der Verwaltung, der die Küstenstation untersteht, der Verwaltung, welche für die Bordstation zuständig ist, zur Last geschrieben.

Für Funkentelegramme nach Schiffen werden die Küsten- und Bordgebühren unmittelbar der Verwaltung, die die Gebühren vereinnahmt hat, von der für die Küstenstation zuständigen Verwaltung zur Last geschrieben. Diese vergütet die Bordgebühr an die Verwaltung weiter, der das Schiff untersteht.

Wenn jedoch die Verwaltung, welche die Gebühren erhoben hat, dieselbe ist wie die, der die Bordstation untersteht, wird die Bordgebühr von der für die Küstenstation zuständigen Verwaltung nicht in Schuld gestellt.

4. In die monatlichen Rechnungen, auf Grund deren die besondere Abrechnung über die Funkentelegramme erfolgt, werden die Funkentelegramme einzeln mit allen erforderlichen Angaben aufgenommen. Die Rechnungen werden binnen sechs Monaten, von dem Monat an, auf den sie sich beziehen, aufgestellt.

b) **Ausfertigungsbestimmungen.**

Anlage 5.

§ 44. Jede Bordstation hat als Unterlagen für die Abrechnung folgende monatlich abzuschließende Nachweisungen in doppelter Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 5 zu führen:

- a) für die an deutsche Küstenstationen abgegebenen,
- b) " " von deutschen " aufgenommenen,
- c) " " an fremde " abgegebenen und
- d) " " von fremden " aufgenommenen Funkentelegramme.

Die eine Ausfertigung aller Nachweisungen ist mit dem Telegrammaterial zusammen an die im § 42 bezeichnete Stelle, die andere an den Eigentümer der Bordstation abzuliefern. Sind in einzelne Nachweisungen Telegramme nicht einzutragen gewesen, so sind die betreffenden Nachweisungen mit dem Vermerke „leer“ gleichwohl abzuliefern.

Bezüglich der von ihnen angenommenen Telegramme haben die Bordstationen sämtliche Spalten der Nachweisungen auszufüllen, bezüglich der bei ihnen eingegangenen aber die Spalten bis auf diejenige der Vordgebühr unausgefüllt zu lassen.

Die Gebührenspalten sind am Schlusse des Monats aufzurechnen.

Die Bordstationen der Reichs-Marineverwaltung tragen nur die gebührenpflichtigen Telegramme in die Nachweisungen ein. Veernachweisungen werden von diesen Bordstationen nicht eingelandt.

§ 45. 1. Die nur zwischen Schiffen gewechselten Funkentelegramme erscheinen nicht in den nach § 44 zu führenden Nachweisungen.

2. Gibt jedoch eine Bordstation ein von einer anderen Bordstation aufgenommenes Funkentelegramm an eine Küstenstation weiter, so wird das Telegramm hinsichtlich der Abrechnung wie ein bei der erstgenannten Bordstation abgegebenes behandelt; die Regelung der Abrechnung zwischen beiden Bordstationen bleibt der besonderen Vereinbarung der Eigentümer überlassen.

Anlage 6.

§ 46. Jede Küstenstation hat über die von ihr vermittelten Funkentelegramme folgende monatlich abzuschließende Nachweisungen nach dem Muster der Anlage 6 zu führen.

- a) für die an deutsche Bordstationen abgegebenen,
- b) " " von deutschen " aufgenommenen,
- c) " " an fremde " abgegebenen, und
- d) " " von fremden " aufgenommenen Funkentelegramme.

Die Eintragungen sind mit größter Genauigkeit und spätestens an dem der Beförderung folgenden Tage vorzunehmen.

Die abgeschlossenen Nachweisungen, e. Z. Veernachweisungen, sind mit dem Telegrammaterial zusammen (§ 42) abzuliefern.

§ 47. Die Nachweisungen der Küsten- und der Bordstationen sind von den im § 42 bezeichneten Verkehrsanstalten an der Hand der Telegrammurschriften und der Ankunftsbücher genau zu prüfen und im Bedarfsfalle zu berichtigen. Binnen 4 Wochen sind sodann die in den §§ 44 und 46 zu a und b genannten Nachweisungen über die zwischen deutschen Küstenstationen und deutschen Bordstationen gewechselten Funkentelegramme sowie die Telegrammurschriften und die Ankunftsbücher an die D. P. D. in Hamburg, die übrigen Nachweisungen dagegen an das Auslandsbureau II des N. P. N. einzufenden.

Die D. P. D. in Hamburg rechnet auf Grund des ihr zugehenden Materials allmonatlich mit den Eigentümern der deutschen Bordstationen ab. Hierbei werden den Eigentümern die Küstengebühren und die gewöhnlichen Telegrammgebühren der bei den Bordstationen abgegebenen Funkentelegramme in Schuld und die Vordgebühren der bei den Bordstationen eingegangenen Funkentelegramme in Forderung gestellt.

Für den übrigen Verkehr wird die Abrechnung bis auf weiteres vom Auslandsbureau II des N. P. N. aufgestellt.

Die D. P. D. in Hamburg hat diesem Bureau allmonatlich eine Nachweisung derjenigen Telegramme zu überfenden, welche im Ausland aufgegeben und über deutsche Küstenstationen an deutsche Bordstationen abgesetzt wurden.

Aber die bei deutschen Telegraphenanstalten aufgelieferten und an das Ausland weitergegebenen Funkentelegramme haben die Auswechselungsanstalten allmonatlich — für jedes Land getrennt — eine Nachweisung nach dem Muster der Anlage 7 aufzustellen und an das Auslandsbureau II des R. P. U. einzufenden. *Anlage 7.* Leernachweisungen sind nicht erforderlich.

Die vorstehende Anweisung tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Anlage I.

(Zu § 18.)

Bedingungen,

von denen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe von Funkentelegraphenstationen an Bord deutscher Schiffe durch Privatunternehmer abhängig ist.

1. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe der Bordstation erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

2. Die Wahl der funkentelegraphischen Apparate und Einrichtungen ist frei.

In technischer Beziehung muß die Funkentelegraphenanlage folgenden Anforderungen genügen:

- a) die Einrichtung muß dem Stande der Technik entsprechend ausgeführt sein;
- b) das angewandte System muß ein solches mit Abstimmung sein;
- c) die Sende- und Empfangsgeschwindigkeit darf unter gewöhnlichen Umständen nicht hinter 12 Wörtern zu 5 Buchstaben in der Minute zurückbleiben;
- d) die dem funkentelegraphischen Apparat zugeführte Kraft darf unter normalen Verhältnissen ein Kilowatt nicht übersteigen. Eine größere Kraft kann angewendet werden, wenn das Schiff auf eine Entfernung von mehr als 300 km von der nächsten Küstenstation Nachrichten auszutauschen hat oder wenn infolge von Hindernissen die Übermittlung sich nur durch einen vermehrten Kraftaufwand ermöglichen läßt.

3. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Reichs-Telegraphenverwaltung eine Beschreibung der Bordstation nebst Stromlaufzeichnung einzureichen, welche ein zutreffendes Bild über die einzelnen Bestandteile der technischen Einrichtung der Station, ihr Zusammenwirken und ihre Handhabung ergibt. Nachträgliche Änderungen der technischen Einrichtung, die auf die Sende- oder Empfangswirkung der Station von Einfluß sind, dürfen ohne Genehmigung der Reichs-Telegraphenverwaltung nicht vorgenommen werden.

4. Zur Prüfung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Bordstation und der Handhabung des Betriebes ist den Beauftragten der Reichs-Telegraphenverwaltung jederzeit zu gestatten, die Räume, in denen die Apparate betrieben werden, zu betreten und von den Betriebseinrichtungen Kenntnis zu nehmen.

5. Der Funkentelegraphendienst auf dem Schiffe darf nur von deutschen Reichsangehörigen wahrgenommen werden.

6. Jeder Telegraphist der Bordstation muß im Besitze eines von der Reichs-Telegraphenverwaltung ausgestellten Zeugnisses sein, durch welches der Befähigungsnachweis des Telegraphisten festgestellt wird in bezug auf

- a) die Einstellung der Apparate,
- b) die Übermittlung und die Aufnahme (sowohl vom Morsestreifen als nach dem Gehör) mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 Wörtern in der Minute,
- c) die Kenntnis der Bestimmungen über den funkentelegraphischen Nachrichtenaustausch.

Nusßerdem wird durch das Zeugnis festgestellt, daß der Telegraphist durch die Reichs-Telegraphenverwaltung auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet worden ist.

7. Es kann auf die Zurückziehung des Zeugnisses erkannt werden, wenn bei Verstößen gegen die „Anweisung für den Funkentelegraphendienst“ die Schuld nach dem Ergebnis der Untersuchung auf den Telegraphisten fällt.

8. Wenn festgestellt wird, daß der Verstoß auf den Zustand der Apparate oder auf dem Telegraphisten gegebene Weisungen zurückzuführen ist, so wird in Ansehung der dem Schiff erteilten Genehmigung ebenso verfahren.

9. Jeder Wechsel in der Person des Telegraphisten der Vordstation ist ohne Verzug der Orts-Postanstalt des Heimathafens anzuzeigen.

10. Die Vordstation ist verpflichtet, mit jeder Küstenstation und mit jeder anderen Vordstation ohne Unterschied des von ihnen benutzten funktentelegraphischen Systems zum wechselseitigen Austausch der Funkentelegramme in Verkehr zu treten.

11. Der Funkentelegraphendienst regelt sich nach den Bestimmungen in der „Anweisung für den Funkentelegraphendienst“. Außerdem sind die von der Reichs-Telegraphenverwaltung etwa ergangenen besonderen Anordnungen zu befolgen.

12. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Vordstation einen Abdruck des internationalen Telegraphenvertrages von St. Petersburg vom 10. 22. Juli 1875 nebst der zugehörigen Ausführungs-übereinkunft, einen Abdruck der gültigen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich und sämtliche für das Schiff in Betracht kommenden Telegraphentarife zu liefern. Die dauernde Nichtigkeithaltung dieser Druckwerke auf Grund der amtlichen Veröffentlichungen ist sicher zu stellen.

13. Das Anrufzeichen der Vordstation wird auf festgesetzt.

14. Die Vordgebühr beträgt . . 7/ für das Wort, mindestens . M für ein Telegramm. Sie verbleibt dem Unternehmer. Bei Telegrammen nach Schiffen wird die Vordgebühr dem Unternehmer durch die Reichs-Telegraphenverwaltung zugeführt. Bei Telegrammen von Schiffen ist an letztere der Gesamtbetrag der erhobenen Gebühren nach Abzug der Vordgebühr abzuführen.

15. Aber Schuld und Forderung der Vordstation wird mit in abgerechnet. Als Unterlage der Abrechnung dienen Nachweisungen, in welche die Vordstation alle bei ihr ausgegebenen oder eingegangenen Funkentelegramme des öffentlichen Verkehrs einzeln mit allen erforderlichen Angaben einzutragen hat. Die Nachweisungen sind mit dem bezüglichen Telegrammmaterial bei jedesmaliger Rückkehr des Schiffes in den Heimathafen an in abzuliefern.

16. Der Aufforderung der Reichs-Telegraphenverwaltung zur zeitweiligen Einstellung des Betriebes der Vordstation ist jederzeit ohne Verzug Folge zu leisten.

17. Bei einem Aufenthalt in den Hoheitsgewässern fremder Staaten sind die daselbst gültigen Bestimmungen über Funkentelegraphie zu befolgen. Es ist Sache des Unternehmers, sich von diesen Bestimmungen Kenntnis zu verschaffen.



Anlage 4.

(Zu § 37.)

Sorbstation

Eigentümer

Monat

19

Telegramm-Ankunftsbuch.

Ufde. Nr.	Datum	Aufgabeanstalt	Vermittelnde Stüßenstation	Empfänger und Aufgabennummer	Zeit der Über- gabe an den Em- pänger	Bemerkungen.



Vordstation

Monat

19

Eigentümer

Nachweisung

der an deutsche
von fremde Küstenstationen abgegebenen
aufgenommenen Funkentelegramme.

Ud- Nr.	Da- tum	Ausgabe- anzahl	Ver- mittelnde Küsten- station	Ver- stärkungs- anzahl	Empfänger	Zahl der Tar- wörter	Gesamtbetrag der				Bemerkungen.	
							gewöhn- lichen Tele- gramm- gebühren	Küsten- gebühr	Vord- gebühr			
									ℳ	Pf.		ℳ

Bemerkungen: Bei Telegrammen des internationalen Verkehrs, die bei der Vordstation eingeht, ist die Aufgabennummer des Telegramms in der Spalte „Empfänger“ zu vermerken.

Bei den an Vord aufgegebenen Telegrammen gilt die laufende Nummer als Aufgabennummer.

Anlage 6.

(Zu § 46.)

Rüstenstation

Monat

19

Nachweisung

der an deutsche von fremde Bord- und Feuerschiffstationen abgegebenen aufgenommenen Funkentelegramme.

Ufde. Nr.	Datum	Aufgabenanstalt	Bestimmungsanstalt	Empfänger	Zahl der Tagwörter	Bemerkungen.
-----------	-------	-----------------	--------------------	-----------	--------------------	--------------

a) Abrechnungspflichtige Telegramme.

--	--	--	--	--	--	--

b) Nicht abrechnungspflichtige Telegramme.

--	--	--	--	--	--	--

Bemerkungen: Die Bordstationen sind so zu bezeichnen, wie sie in dem internationalen Stationsverzeichnis aufgeführt sind, unter Anzuefügung der Nationalität.

Bei Telegrammen des internationalen Verkehrs ist in der Spalte „Empfänger“ auch die Nummer des Telegramms zu vermerken.



Post
Telegraphen

in

Monat

Nachweisung

über die an Anstalten der Telegraphenverwaltung weitergegebenen,
bei Telegraphenanstalten im Deutschen Reich aufgelieferten Funkentelegramme.

Ufde. Nr.	Datum	Aufgabe- anstalt	Ver- mittelnde Küsten- station	Hordstation (Name des Schiffes unter Angabe der Nationalität)	Empfänger und Aufgabe- nummer des Telegramms	Zahl der Tag- wörter	Weiter- gegeben an das Ausland am in Leitung	Bemer- kungen.

Berlin, Carl Neumanns Verlag. -- Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.



